



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 31. August 1970 | Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
10.8.70	Bekanntmachung über das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967	257
10.8.70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Artikel 22—38 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896, revidiert in Berlin am 13. November 1908, vervollständigt in Bern am 20. März 1914, revidiert in Rom am 2. Juni 1928, revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948 und revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967	288
10.8.70	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen von Locarno über die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster vom 8. Oktober 1968	288

**Bekanntmachung
über das Übereinkommen
zur Errichtung der Weltorganisation
für geistiges Eigentum,
unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967**

vom 10. August 1970

Nachstehend wird das in Stockholm am 14. Juli 1967 Unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 20. Juni 1968 beigetreten ist, sowie dessen offizielle deutsche Übersetzung bekanntgemacht.

Das Übereinkommen ist gemäß Artikel 15 Abs. 1 am 26. April 1970 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. August 1970

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ö. Gotsche

**Übereinkommen
zur Errichtung der Weltorganisation
für geistiges Eigentum
unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967**

Die Vertragsparteien —

in dem Wunsch, zu einem besseren Verständnis und einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu ihrem gegenseitigen Nutzen und auf der Grundlage der Wahrung ihrer Souveränität und Gleichheit beizutragen,

in der Hoffnung, zur Ermutigung der schöpferischen Tätigkeit den Schutz des geistigen Eigentums weltweit zu fördern,

in dem Wunsch, die Verwaltung der Verbände, die auf den Gebieten des Schutzes des gewerblichen Eigentums und des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst errichtet sind, zu modernisieren und wirksamer zu gestalten, unter voller Wahrung der Unabhängigkeit jedes Verbandes —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Errichtung der Organisation

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum wird durch dieses Übereinkommen errichtet.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet:

- i) «Organisation» die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI);
- ii) «Internationales Büro» das Internationale Büro für geistiges Eigentum;
- iii) «Pariser Verbandsübereinkunft» die Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 einschließlich aller revidierten Fassungen;
- iv) «Berner Übereinkunft» die Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 einschließlich aller revidierten Fassungen;
- v) «Pariser Verband» der durch die Pariser Verbandsübereinkunft errichtete internationale Verband;
- vi) «Berner Verband» der durch die Berner Übereinkunft errichtete internationale Verband;